

Leitlinien

über die Verfahren und Strategien zum Anlegerschutz, einschließlich der Rechte der Kunden, im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Kryptowerte gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA)

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
2	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
2.1	Rechtsrahmen.....	4
2.2	Abkürzungen.....	5
3	Ziel	5
4	Einhaltung der Leitlinien und Berichterstattungspflichten	6
4.1	Status dieser Leitlinien.....	6
4.2	Berichterstattungsanforderungen.....	6
5	Leitlinien über die Verfahren und Strategien im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Kryptowerte.....	7
5.1	Allgemeine Bestimmungen über die Strategien und Verfahren über den Kryptowertetransfer (Leitlinie 1).....	7
5.2	Informationen über einzelne Kryptowertetransfers (Leitlinie 2).....	9
5.3	Ausführungszeiten und Annahmeschlusszeitpunkte (Leitlinie 3).....	11
5.4	Ablehnung oder Aussetzung einer Anweisung zum Transfer von Kryptowerten oder zur Rückgabe transferierter Kryptowerte (Leitlinie 4)	11
5.5	Haftung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen (Leitlinie 5)	11

1 Geltungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für
 - (i) zuständige Behörden und
 - (ii) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die „Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 11 Nr. 26 MiCA anbieten.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 82 MiCA.

Wann?

3. Die Anwendbarkeit dieser Leitlinien beginnt 60 Kalendertage, nachdem diese auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wurden.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2.1 Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ¹
MiCA	Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ²

¹ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABI. L 150, 9.6.2023, S. 40 bis 205.

TOFR Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849³

2.2 Abkürzungen

ESFS	Europäisches Finanzaufsichtssystem
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
EU	Europäische Union
Kommission	Europäische Kommission

3 Ziel

4. Diese Leitlinien, die von der ESMA in enger Zusammenarbeit mit der EBA ausgearbeitet wurden, beruhen auf Artikel 82 Absatz 2 MiCA. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen sowie eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Bestimmungen in Artikel 82 MiCA sicherzustellen. Insbesondere zielen sie darauf ab, die Anforderungen klarzustellen, die für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden anbieten, in Bezug auf Verfahren und Strategien zum Anlegerschutz, einschließlich der Rechte der Kunden, im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Kryptowerte gelten. Die ESMA erhofft sich davon eine entsprechende Stärkung des Anlegerschutzes.

Diese Leitlinien lassen die einschlägigen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), soweit diese auf die relevanten Kryptowertetransfers, insbesondere von E-Geld-Token (Electronic Money Tokens – EMT), anwendbar sind, unberührt.

³ ABI. L 150, 9.6.2023, S. 1 bis 39.

4 Einhaltung der Leitlinien und Berichterstattungspflichten

4.1 Status dieser Leitlinien

5. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung sind die zuständigen Behörden und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gehalten, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
6. Den Leitlinien unterliegende zuständige Behörden sollten diesen gegebenenfalls durch Übernahme in ihre einzelstaatlichen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen nachkommen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht dafür Sorge tragen, dass die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen diesen Leitlinien nachkommen.

4.2 Berichterstattungsanforderungen

7. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch nachzukommen beabsichtigen, oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
8. Zuständige Behörden, die den Leitlinien nicht nachkommen, müssen zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht wurden, der ESMA die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
9. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar.⁴ Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu übermitteln.
10. Für die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

⁴ Siehe: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma42-110-1132_confirmation_of_compliance_with_guidelines.pdf

5 Leitlinien über die Verfahren und Strategien im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Kryptowerte

5.1 Allgemeine Bestimmungen über die Strategien und Verfahren über den Transfer von Kryptowerten (Leitlinie 1)

11. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten angemessene Strategien und Verfahren (einschließlich angemessener Instrumente) festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass sie dem Kunden rechtzeitig, bevor dieser eine Vereinbarung über die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte abschließt, die für die Transferdienstleistungen für Kryptowerte geltenden Informationen und Bedingungen in elektronischem Format mitteilen.
12. Diese Informationen sollten mindestens Folgendes umfassen:
 - den Namen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Anschrift seiner Hauptniederlassung sowie sonstige Adressen und Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail-Adresse), die für die Kommunikation mit dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen relevant sind;
 - den Namen der für die Aufsicht über den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zuständigen nationalen Behörde;
 - eine Beschreibung der Hauptmerkmale der zu erbringenden Transferdienstleistungen für Kryptowerte;
 - eine Beschreibung der Form und des Verfahrens für die Einleitung eines Kryptowertetransfers oder die Einwilligung in einen Kryptowertetransfer sowie für die Rücknahme einer Anweisung oder Einwilligung, einschließlich Vorgaben zu den vom Kunden zu machenden Angaben für die ordnungsgemäße Einleitung oder Ausführung (auch für die Art und Weise der Authentifizierung) eines Kryptowertetransfers;
 - die Voraussetzungen, unter denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eine Anweisung zur Ausführung eines Kryptowertetransfers ablehnen darf;
 - Angaben zu dem vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen festgelegten Verfahren oder Prozess, der den Zeitpunkt des Eingangs einer Anweisung oder Einwilligung in Bezug auf einen Kryptowertetransfer und gegebenenfalls den von dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen festgelegten Annahmeschlusszeitpunkt (Cut-off-Zeitpunkt) bestimmt. für jeden Kryptowert eine Erklärung dazu, welches DLT-Netzwerk für den Transfer des betreffenden Kryptowerts unterstützt wird;

- die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Kryptowertetransfer;
 - für jedes DLT-Netzwerk eine angemessene Schätzung des Zeitraums oder der Anzahl von Blockbestätigungen, die jeweils erforderlich sind, damit der Transfer im DLT-Netzwerk irreversibel ist oder, im Falle einer probabilistischen Abwicklung, unter Berücksichtigung der Regeln und Umstände des DLT-Netzwerks als hinreichend irreversibel anzusehen ist;
 - sämtliche vom Kunden zu zahlenden Gebühren, Entgelte oder Provisionen im Zusammenhang mit der Transferdienstleistung von Kryptowerten, einschließlich die mit der Art und Häufigkeit der Bereitstellung oder Verfügbarkeit von Informationen verbunden sind, sowie gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte. ;
 - die Kommunikationsmittel, einschließlich grundlegender Angaben zu den technischen Anforderungen an die Geräte und Software des Kunden (beispielsweise Mindestanforderungen an die Software oder das mobile Betriebssystem), die von den Parteien für die Übermittlung von Informationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den Transferdienstleistungen für Kryptowerte vereinbart werden;
 - die vorgesehene Methode und Häufigkeit der Bereitstellung oder Zugänglichmachung von Informationen über die Transferdienstleistungen für Kryptowerte;
 - eine oder mehrere Sprachen, in denen die in Artikel 82 Absatz 1 MiCA vorgesehene Vereinbarung abgeschlossen wird und die Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses erfolgt;
 - eine Beschreibung des sicheren Verfahrens für die Unterrichtung des Kunden durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsbedrohungen;
 - die Mittel und Frist für die vom Kunden vorzunehmende Meldung nicht autorisierter oder falsch eingeleiteter oder ausgeführter Kryptowertetransfers an den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie die Haftung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, einschließlich des Höchstbetrags der Haftung, für nicht autorisierte oder falsch eingeleitete oder ausgeführte Kryptowertetransfers;
 - das Kündigungsrecht des Kunden bezüglich der Vereinbarung über die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte und die Kündigungsmodalitäten.
13. Die Strategien und Verfahren in Bezug auf Transferdienstleistungen von Kryptowerten sollten sicherstellen, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die relevanten Informationen in leicht verständlichen Worten sowie klarer und verständlicher Form mitteilt.
14. Die in Absatz 12 genannten Strategien und Verfahren sollten auch sicherstellen, dass:

- während des die Transferdienstleistungen für Kryptowerte betreffenden Vertragsverhältnisses der Kunde auf Verlangen jederzeit auf die in Artikel 82 Absatz 1 MiCA vorgesehene Vereinbarung sowie die in Absatz 12 aufgeführten Informationen in elektronischem Format zugreifen oder diese empfangen kann;
 - der Kunde auf jegliche beabsichtigte Änderung der in Absatz 12 aufgeführten Informationen rechtzeitig, bevor die betreffende Änderung anwendbar wird, hingewiesen wird.
15. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten zum Zeitpunkt der Vorlage einer Kopie des Entwurfs des in Artikel 82 Absatz 1 der MiCA genannten Vertrags in der Lage sein, die relevanten Informationen bereitzustellen..
16. Als gute Praxis werden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aufgefordert, in den in Absatz 11 genannten Strategien und Verfahren auch darauf einzugehen, wie Kunden Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird, das ihnen hilft, sich über ihre Rechte sowie über die Funktionsweise und Risiken von Kryptowertetransfers zu informieren und diese besser zu verstehen.

5.2 Informationen über einzelne Kryptowertetransfers (Leitlinie 2)

17. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten angemessene Strategien und Verfahren (einschließlich angemessener Instrumente) festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass sie dem Kunden, nachdem die Anweisung für den Kryptowertetransfer eingegangen ist, jedoch bevor der Kryptowertetransfer ausgeführt wird, mindestens die folgenden Informationen mitteilen:
- einen kurzen und standardisierten Warnhinweis dazu, ob und wann der Kryptowertetransfer irreversibel oder, im Falle einer probabilistischen Abwicklung, hinreichend irreversibel sein wird;⁵
 - den Betrag sämtlicher Gebühren, die vom Kunden für den Kryptowertetransfer zu zahlen sind, sowie gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Gebührenbeträge, mit Unterscheidung beispielsweise zwischen Blockchain-Transaktionsgebühren („gas fees“), die vom relevanten DLT-Netzwerk für die Transaktion in Rechnung gestellt werden, und sonstigen Gebühren, die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für ihre Dienste in Rechnung stellen.
18. Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Strategien und Verfahren sollten auch sicherstellen, dass kein Transfer eingeleitet oder ausgeführt wird, bevor nicht angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der TOFR, insbesondere Artikel 14 TOFR, ergriffen worden sind.

⁵ Dies ist von der Art der Konsensalgorithmen für die relevante DLT abhängig.

19. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten angemessene Strategien und Verfahren (einschließlich angemessener Instrumente) festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass sie dem Kunden nach der Ausführung der einzelnen Kryptowertetransfers mindestens die folgenden Informationen mitteilen:
- die Namen des Originators und des Begünstigten;
 - die Distributed-Ledger-Adresse des Originators oder die Kontonummer des Kryptowertekontos;
 - die Distributed-Ledger-Adresse des Begünstigten oder die Kontonummer des Kryptowertekontos;
 - eine Referenz, anhand derer der Kunde jeden einzelnen Kryptowertetransfer erkennen kann;
 - den Betrag und die Art der transferierten oder empfangenen Kryptowerte;
 - das Wertstellungsdatum für die Lastschrift oder das Wertstellungsdatum für die Gutschrift für den Kryptowertetransfer;
 - den Betrag der Gebühren und Provisionen (Entgelte) für den Kryptowertetransfer sowie gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Gebührenbeträge.
20. Die in Absatz 19 vorgesehenen Strategien und Verfahren sollten auch die Periodizität der in Absatz 19 aufgeführten Informationen, die für die Bereitstellung der Informationen angefallenen Provisionen oder Gebühren (Entgelte) und die Art und Weise der Informationsbereitstellung abdecken.
21. Die in Absatz 19 aufgeführten Informationen sollten in elektronischem Format und, wenn sie nicht häufiger als einmal im Monat bereitgestellt werden, kostenfrei bereitgestellt werden.
22. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten angemessene Strategien und Verfahren (einschließlich angemessener Instrumente) festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, die (vorbehaltlich sonstiger einschlägiger regulatorischer Anforderungen) sicherstellen, dass dem Kunden, wenn ein Kryptowertetransfer abgelehnt, zurückgegeben oder ausgesetzt wird, mindestens die folgenden Informationen mitgeteilt werden:
- der Grund für die Ablehnung, Rückgabe oder Aussetzung;
 - gegebenenfalls, auf welche Weise der Grund für die Ablehnung, Rückgabe oder Aussetzung behoben werden kann;
 - der Betrag sämtlicher der dem Kunden entstandenen Gebühren oder Provisionen (Entgelte) sowie etwaige Erstattungsmöglichkeiten.

5.3 Ausführungszeiten und Annahmeschlusszeitpunkte (Leitlinie 3)

23. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten zumindest für Folgendes angemessene Strategien und Verfahren festlegen, umsetzen und aufrechterhalten:
- für die Annahmeschlusszeitpunkte, bis zu denen Anweisungen für den Transfer von Kryptowerten als am selben Geschäftstag eingegangen angesehen werden;
 - für die maximalen Ausführungsfristen, je nach Art des transferierten Kryptowerts;
 - für jedes DLT-Netzwerk eine angemessene Schätzung des Zeitraums oder der Anzahl von Blockbestätigungen, die jeweils erforderlich sind, damit der Transfer von Kryptowerten im DLT-Netzwerk irreversibel ist oder, im Falle einer probabilistischen Abwicklung, als hinreichend irreversibel anzusehen ist.

5.4 Ablehnung oder Aussetzung einer Anweisung zum Transfer von Kryptowerten oder zur Rückgabe transferierter Kryptowerte (Leitlinie 4)

24. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten angemessene risikobasierte Strategien und Verfahren festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, nach denen bestimmt wird, ob und wie der Transfer eines Kryptowerts ausgeführt, abgelehnt, rückabgewickelt oder ausgesetzt wird. Derartige Strategien und Verfahren sollten insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der TOFR berücksichtigen, so wie diese in den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien zur Prävention des Missbrauchs von Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung näher ausgearbeitet sind.

5.5 Haftung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen (Leitlinie 5)

25. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten angemessene Strategien und Verfahren für die Festlegung der Bedingungen festlegen, umsetzen und aufrechterhalten, unter denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Kunden im Falle nicht autorisierter oder falsch eingeleiteter oder ausgeführter Kryptowertetransfers haftet.